Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 1187.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Mai 1828., wegen der im Kommunal-Dienst angestellten Invaliden.

Wenn gleich die Städteordnung den Magisträten die Verbindlichkeit auflegt, ihre Unterbedienten auf Lebenszeit anzustellen, so will Ich doch auf den Bericht des Staatsministerii vom 14ten d. M. genehmigen, daß dieselben diejenigen ihrer Unterbedienten, welche blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt und immer aus versorgungsberechtigten Militairpersonen zu wählen sind, nach Analogie der Vorschrift der Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817. §. 12. 2., auf Kündigung annehmen dürfen. Hieraus folgt aber von selbst, daß, wenn von der bedungenen Kündigung gegen Offizianten dieser Art Gebrauch gemacht werden soll, dies nur unter denselben Formen geschehen darf, welche die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31sten Dezember 1825. vorschreibt. Wird nun auf diesem Wege ein im Kommunaldienste angestellter Versorgungs-Berechtigter unter Genehmigung der Regierung wieder entlassen, so soll derselbe, dafern er sich zwar nicht durch Vergehungen der Invaliden-Benefizien verlustig gemacht, jedoch durch mangelhafte Besorgung des Dienstes die Entlassung selbst veranlaßt hat, in den Zustand, in welchem er vor dem Diensteintritte war, in Beziehung auf die früher genossene Pension, zurücktreten. Was aber den Versorgungs-Schein anlangt, so soll in jedem Fall entschieden werden, ob die mangelhafte Dienstführung des Entlassenen in Trägheit, oder andern tadelnswürdigen Eigenschaften oder darin ihren Grund habe, daß der dem Entlassenen aufgetragene Dienst seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, nicht angemessen gewesen und derselbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld ist. Nur in dem letztern Falle ist dem Invaliden der Versorgungsschein zurückzugeben und auf seine Anstellung in eine besser für ihn geeignete Stelle, Bedacht zu nehmen. Bei unverschuldeter gänzlicher Dienstunfähigkeit treten die Vorschriften des Pensions-Regulativs vom 30sten April 1825. §. 2. ein. Alle nach obigen Vorschriften an versorgungsberechtigte Militairpersonen nach ihrer Entlassung aus dem Kommunaldienste zu leistende Zahlungen sollen auf den Pensions-Aussterbefonds übernommen werden. Hiernach hat das Staatsministerium das weiter Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 25sten Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

H (No. 1188.)

(Ausgegeben zu Berlin den 29sten Mai 1829.)

(No. 1188.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten März 1829., wegen Verwürkung des Militair-Gnadengehalts und Verlustes des Civil-Versorgungs-Scheins, Seitens der im Civildienste angestellten und wegen Verbrechens ihres Amts entsetzten Invaliden.

Ich genehmige auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20sten v. M., die Anträge desselben über die Verwürkung des Gnadengehalts eines im Civil-Dienst angestellten Invaliden, der wegen begangener Verbrechen seines Amts verlustig erklärt wird, dahin, daß ein solcher Invalide, der eines, während seines Militairdienstes verübten Verbrechens, welches die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, in der wider ihn geführten gerichtlichen oder administrativen Untersuchung überführt worden, das Gnaden-Gehalt verwürkt hat, derjenige Invalide aber, der außer dem ersten Fall, wegen eines gemeinen oder Dienstverbrechens neben der Dienstentsetzung mit einer Freiheitsstrafe belegt wird, während der Dauer dieser Strafzeit das Gnadengehalt verliert, nach deren Ablauf aber wiederum zum Genusse desselben gelangen soll. Außer diesen beiden Fällen soll dem seiner Civilbesoldung verlustig gehenden Invaliden das Militair-Gnadengehalt unverkürzt gewährt werden, es mag während seiner Civilanstellung ganz oder theilweise geruhet haben. Wegen des Fonds, aus welchem das während des Civildienstes nicht gezahlte Militair-Gnadengehalt zu entrichten ist, genehmige Ich den Vorschlag, daß dasselbe nach den, im Allgemeinen dieserhalb bestehenden Bestimmungen, beziehungsweise auf den Militair- oder den Civil-Pensionsfonds, oder auf den Pensions-Aussterbe-Fonds zu übernehmen sey; bin auch damit einverstanden, daß der Civil-Versorgungsschein des Invaliden, der die Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet, an das Kriegsministerium zu übersenden, sonst aber ihm zurückzugeben ist. Ich überlasse dem Staatsministerium hiernach zu verfahren, auch demgemäß nach den einzelnen Ressorts die Bekanntmachung an die Verwaltungs-Behörden zu erlassen. Berlin, den 17ten März 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1189.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten März 1829., nach welcher die bisherige General-Salzdirektion ganz eingehen, und die obere Leitung der Salzverwaltung von der Generaldirektion der Steuern mit übernommen werden soll.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 8ten d. M. damit einverstanden, daß es der bisherigen besondern General-Salzdirektion bei dem so sehr verminderten Wirkungskreise derselben nicht mehr bedarf, und bestimme daher dem Antrage gemäß, daß die Salz-Debitsgeschäfte, wie sie schon in andern Provinzen von den Provinzial-Behörden geführt werden, auch in den Bezirken der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt an die Abtheilungen für die Verwaltung der indirekten

Steuern

Steuern übergehen sollen, die obere Leitung der Salzverwaltung aber von der Generaldirektion der Steuern mit zu übernehmen ist, und die General-Salz-Direktion ganz eingehen soll. Berlin, den 21sten März 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Motz.

(No. 1190.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Mai 1829., wegen des veränderten Instanzenzugs bei den Gerichten im Großherzogthum Posen.

Nachdem Ich durch den Landtags-Abschied vom 20sten Dezember v. J. dem Großherzogthum Posen ein besonderes Appellations-Gericht bewilligt habe; so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 18ten v. M. über die Verhältnisse dieses Gerichts, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Verordnung vom 9ten Februar 1817. über die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen:

1.

Das Appellations-Gericht bildet einen Senat des Ober-Appellations-Gerichts zu Posen, der unter der unmittelbaren Leitung des Ober-Appellations-Gerichts-Vizepräsidenten steht, und dessen Mitglieder mit den Mitgliedern des Ober-Appellations-Gerichts gleichen Rang haben.

2.

Dasselbe tritt mit dem 1sten Juli d. J. in Wirksamkeit und nennt sich: Erster Senat des Ober-Appellations-Gerichts.

3.

Von dieser Zeit an hört der, zwischen den Landgerichten des Großherzogthums, so wie der zwischen dem Fürstlich Thurn- und Taxisschen Fürstenthums-Gerichte zu Krotoszyn und dem Landgerichte zu Fraustadt, Statt findende Instanzenzug auf, und die Landgerichte erkennen als wechselseitige Appellations-Instanz und Appellations-Gericht des Fürstenthums-Gerichts zu Krotoszyn nur noch in den sodann in zweiter Instanz entweder schon zum Spruch eingesandten oder im mündlichen Verfahren bereits eingeleiteten Sachen.

4.

Das Appellations-Gericht erkennt als zweite Instanz in allen Civil-, Kriminal- und fiskalischen Prozessen, worin in erster Instanz ein Landgericht oder das Fürstenthums-Gericht zu Krotoszyn erkannt hat, auf das dagegen eingewandte zulässige Rechtsmittel, und es wird die Bestimmung §. 141. der Verordnung vom 9ten Februar 1817., welche einige Kriminalsachen in der zweiten Instanz an das nunmehr den zweiten Senat bildende Ober-Appellations-Gericht verweiset, hierdurch aufgehoben.

5.

In Ansehung des Verfahrens beim Gerichte, behält es bei den Vorschriften der Verordnung vom 9ten Februar 1817. §. 52. und 53. sein Bewenden;

den; jedoch bleibt es dem Appellations-Gerichte freigestellt, eine zum mündlich-öffentlichen Verfahren bei ihm eingereichte Sache zur schriftlichen Instruktion zu verweisen, sobald es diese zur bessern Aufklärung der Sache für nöthig hält.

6.

Es bleibt Ihnen überlassen, die Verhältnisse der beiden Senate des Ober-Appellations-Gerichts gegen einander und in Beziehung auf die andern Gerichte der Provinz zu bestimmen, auch den bei dem Landgerichte zu Posen praktizirenden Justizkommissarien, welche Sie dazu geeignet halten, die Praxis bei dem Ober-Appellations-Gerichte zu gestatten.

Sie haben die Aufnahme dieses Befehls, sowohl in die Gesetzsammlung als in die Amtsblätter der Regierungen zu Posen und zu Bromberg, zu veranlassen. Die Mir eingereichten Bestallungen erhalten Sie anliegend, von Mir vollzogen, zurück. Berlin, den 4ten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Grafen v. Danckelman.

---

c. O. v. 29 Juni 35 66.

(No. 1191.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Mai 1829., enthaltend die Modifikationen der Allerhöchsten Order vom 30sten Juni 1827. in Betreff solcher Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, welche zur Beschaffung des Einrichtungs-Kapitals nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung den landschaftlichen Kredit nicht benutzen können.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 28sten v. M., will Ich hierdurch die Bestimmung Meiner Order vom 30sten Juni 1827., nach welcher Lehns- und Fideikommiß-Besitzer das, nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung, benöthigte Einrichtungs-Kapital auf die Substanz des Hauptguts nur bei der Landschaft zum halben Betrage des nach landschaftlichen Prinzipien ermittelten Werths aufzunehmen berechtigt sind, dahin modifiziren: daß diejenigen Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, welche einen landschaftlichen Kredit in ihrer Provinz nicht benutzen können, sich den erforderlichen Bedarf von jedem andern Gläubiger zu verschaffen befugt, auch da, wo landschaftliche Abschätzungs-Prinzipien nicht vorhanden sind, die General-Kommissionen autorisirt seyn sollen, den Werth der dem Besitzer zugewiesenen Abfindung, auf dessen halben Betrag die Aufnahme des Darlehns zulässig ist, nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungs-Prinzipien zu ermitteln.

Das Staatsministerium hat die Bekanntmachung dieser Bestimmung in vorschriftsmäßiger Art zu veranlassen. Berlin, den 13ten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Die KO. v. 17 März 1830 (soll wohl heißen 1829) über Wiederverabfolgung der Militairgnadengehalte an Invaliden, die aber ihre verliehenen Civildienst wegen eines Vergehens verloren haben, hat keine rückwirkende Kraft, findet also auf frühere Fälle keine Anwendung. In einzelnen Fällen bleibt es aber dem pflichtmäßigen Ermessen des betheiligten Ministers überlassen, die Wiederbewilligung im Wege der Gnade zu beantragen. – KO. v. 14 Novbr 1831. Jb. 37. pag. 90. –

Bei den den KO. v. 25 Mai 1828 u. 17 März 1829 (G.S. p. 29 pag 41.42) vorangegangenen Erörterungen ist nicht der Fall zur Sprache gekommen: ob ein Mil. Invalide, der die erhaltene angemessene Civilversorgung freiwillig aufgibt, Wiederverabfolgung des vorher ihm verliehenen aufgehobenen Gnadengehaltes verlangen kann, oder ob nicht anzunehmen sei, daß er mit dem Übergange auf die Civilanst. auch auf das Gnadengehalt verzichte, an dessen Stelle jenes nur getreten ist u. in jenem Falle, welcher durch die Fassung des Gnadengehaltes übernommen. Ich glaube den Mil. Fonds, da die Civilbehörde in derg. Fällen ihre Verpflichtungen vollkommen genügt hat. – Schr. d. Fin. an den Kriegs Min. v. 12 Septbr 1829. – Der Fall wird selten vorkommen, da das Gnadengehalt stets sehr viel geringer sein muß, als das Civildiensteinkommen. Es werden also stets besondere Motive da sein, die zu erforschen u. nach denen das Weitere zu veranlassen sein wird. Beruhen sie nur in Laune oder Speculation auf ein höheres Diensteinkommen, so würden dem betr. Individuum die Folgen dieses unbedachtsamen Schrittes zur Last zu stellen sein. Beharrt er dabei, so verliert er auch sein R. auf den früheren Gnadengehalt. Ist aber wirkliche unverschuldete Invalidität der Grund u. ist dem betr. Individuum auch sonst nichts zur Last zu legen, kann er auch nicht in einem leichteren Posten angestellt werden, so wird die Pensionirung, wie gewöhnlich, eintreten müssen.
Nur in ganz besonderen Fällen also, wo Pensionirung unzulässig, die freiwillige Abgabe des Civilamtes aber motivirt ist, wird das betr. Individuum auf den Mil. Fonds verwiesen können u. von diesem das frühere Gnadengehalt fordern können. – Schr. des Kriegs: an den Fin. Min. v. 15 Octbr 1829. – Durch Schreiben dem Just. Min. mit dem Bemerken mitgetheilt, daß der Fin. Min. mit dem Kriegs Min. einverstanden sei. – Schreiben des Fin. Min. an den Just. Min. v. 30 Octbr 1829. – Jb. 34. pag. 478. –

